



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der „Förderverein Eisbrecher Stettin e.V.“ verlegt seinen Sitz von Lübeck nach Hamburg und führt zukünftig den Namen „**Dampf-Eisbrecher STETTIN e.V.**“, unter dem er in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg einzutragen ist.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein dient der Förderung kultureller Zwecke in der Form der Denkmalpflege. Er hat die Aufgabe, den als „technisches Kulturdenkmal“ anerkannten und im Denkmalverzeichnis eingetragenen Eisbrecher **STETTIN**, das größte mit Kohle befeuerte und mit Dampf angetriebene Seeschiff Deutschlands, der Öffentlichkeit als funktionsfähiges Seeschiff mit seinen technischen Einrichtungen zugänglich zu halten.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung des Schiffes zur Besichtigung am Liegeplatz und für Fahrten unter Dampf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Erfüllung des Vereinszwecks mit Genehmigung des Vorstandes nachweislich erwachsenen Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.

(2) Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung darf nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgen. Einwendungen gegen die Ablehnung können nur auf der nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden, die dann über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Löschung im Mitgliederverzeichnis. Mitglieder erhalten bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, der nur bei vereinsschädigendem Verhalten erfolgen darf, entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde mit Dreiviertelmehrheit der gewählten Vorstandmitglieder. Für Einwendungen gegen den Ausschluss gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Für die Löschung eines Mitgliedes in dem Mitgliederverzeichnis, die nach zweimaligen Beitragsrückstand erfolgen darf, gelten die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes entsprechend. Ausschluss und Löschung hindern die Geltendmachung rückständiger Ansprüche des Vereins nicht.

(5) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch bei Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres. Eine Änderung des Jahresbeitrages ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung gesondert einberufen, wenn mindestens ein Viertel der im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(2) Jedes Mitglied, das den Vereinsbeitrag bis zum Beginn der Versammlung nachweislich entrichtet hat, hat eine Stimme. Die Vertretung eines stimmberechtigten Mitgliedes ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsangelegenheiten mit Dreiviertelmehrheit, über sonstige Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Eine Satzungsänderung ist in der Einladung zur Versammlung spezifiziert anzukündigen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern, also dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Vorstand regelt im Übrigen die interne Aufgabenverteilung selbst.

(2) Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Beiräte ohne Stimmrecht ernennen. Die Ernennung der Beiräte ist zu protokollieren.

(3) Der Verein wird rechtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl des Vorstandes fort.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins ist mindestens jährlich durch mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen.

§ 9 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Die beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

(2) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Hamburger Admiralität, die das Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Im Original gezeichnet in Hamburg am 07. 10. 2000

Dr. Wolfgang Dumke
(Vorstandsmitglied)

Manfred Fraider
(Vorstandsmitglied)